



Verein für Rasenspiele 1896 e.V. Mannheim



Jugendordnung

Präambel:

Der Verein und die Vereinsjugend treten für einen manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für Fairness im Sport ein. Sie verurteilen jegliche Form der Gewalt und des Missbrauchs, unabhängig davon, ob sie/er körperlicher, seelischer, sexueller oder anderer Art ist.

§ 1 Vereinsjugend

Gemäß § 15 der Satzung des Verein für Rasenspiele Mannheim 1896 e.V. gibt sich die Vereinsjugend diese Jugendordnung. Alle Vereinsmitglieder unter 27 Jahren sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes bilden die Vereinsjugend. Sie führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen dieser Jugendordnung und der Vereinssatzung.

Der Jugendvorstand trifft sich in regelmäßigem Turnus zum Austausch mit dem Vereinsvorstand.

Der Jugendvorstand berät sich in regelmäßigem Turnus mit dem Jugendförderverein „Soccer Kids“ des VfR Mannheim e.V. zur Mittelbeantragung und Mittelverwendung. Ein enger Kontakt und regelmäßiger Austausch mit dem Vereinsvorstand und dem Jugendförderverein ist wünschenswert und förderlich.

§ 2 Aufgaben

Aufgaben der Vereinsjugend sind:

- Durchführung von Freizeit- und Wettkampfsportangeboten (inkl. Der entsprechenden Trainingsangebote)
- Organisation jugendgemäßer außersportlicher Aktivitäten und Veranstaltungen (z.B. Jugendfeten, Ausflüge, Freizeiten)
- Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen innerhalb des Vereins
- Erarbeitung und Anwendung eines Konzeptes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Verein.

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand.



Verein für Rasenspiele 1896 e.V. Mannheim



§ 4 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte und des Jahresabschlusses des Jugendvorstandes
- Entlastung des Jugendvorstandes
- Genehmigung des vom Jugendvorstand aufgestellten Haushaltsplans
- Wahl des Jugendvorstandes
- Ideenentwicklung für sportliche und außersportliche Aktivitäten und Veranstaltungen. Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Verein Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten der Vereinsjugend
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Erlass und Änderung der Jugendordnung
- Bestätigung von Abteilungsjugendordnungen (falls vorhanden).

2. Die Jugendversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt.

- Sie findet mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt.
- Sie besteht aus allen Vereinsmitgliedern unter 27 Jahren sowie den Mitgliedern des Jugendvorstandes. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder von 10 - 26 Jahren und einer mindestens 3-monatigen Vereinsmitgliedschaft. Sie haben je eine persönliche, nicht übertragbare Stimme.

3. Jugendvorstand

- Der Jugendvorstand lädt mindestens zwei Wochen vorher zu der Jugendversammlung ein.
- Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt entweder auf elektronischem Weg (z. B. per E-Mail) oder per Brief oder alle Mitglieder der Vereinsjugend.

4. Außerordentliche Jugendversammlung

Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Vereinsjugend oder eines Beschlusses des Jugendvorstandes findet eine außerordentliche Jugendversammlung statt. § 4 Nr. 3 gilt entsprechend.

5. Beschlussfähigkeit der Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der



Verein für Rasenspiele 1896 e.V. Mannheim



abgegebenen Stimmen, eine Änderung der Jugendordnung bedarf der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben jeweils unberücksichtigt. Die Beschlüsse der Jugendversammlung sind zu protokollieren.

§ 5 Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand besteht aus:

- der Jugendleiterin / dem Jugendleiter
- der Stellvertretenden Jugendleiterin / dem Stellvertretenden Jugendleiter
- der Jugendfinanzleiterin / dem Jugendfinanzleiter
- bis zu je ein/e Vertreter/in für die im Verein betriebenen Sportarten
- bis zu vier weiteren Jugendvorstandsmitgliedern.

2. In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

Die Mitglieder des Jugendvorstandes sollen 18 Jahre alt, jedoch noch nicht 27 Jahre alt und müssen mindestens 3 Monate Vereinsmitglied sein. Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder soll unter 27 Jahre alt sein. Dem Jugendvorstand sollen weibliche und männliche Mitglieder in gleicher Anzahl angehören. Nicht wählbar sind Personen, die bereits Funktionen im Jugendvorstand hatten und nicht entlastet wurden.

3. Die Mitglieder des Jugendvorstandes

werden von der Jugendversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig, sofern die Personen entlastet wurden.

4. Aufgaben des Jugendvorstandes

Der Jugendvorstandes ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht nach dieser Jugendordnung, einer Abteilungs Jugendordnung oder der Vereinssatzung anderen Organen zugewiesen sind.

5. Beschlüsse des Jugendvorstandes

Der Jugendvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, § 4 Nr. 5 Satz 3 gilt entsprechend. Im Übrigen regelt der Jugendvorstand seine Arbeitsweise nach eigenem Ermessen, dabei sind z. B. auch Beschlüsse auf elektronischem Weg möglich.



Verein für Rasenspiele 1896 e.V. Mannheim



6. Arbeitsgruppen

Der Jugendvorstand kann zur Organisation einzelner Aktivitäten und Veranstaltungen Arbeitsgruppen einrichten und deren Mitglieder berufen.

§ 6 Jugendfinanzen

- Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein und dem Jugendfördererein „Soccer Kids“ zur Verfügung gestellten Mitteln. Gleiches gilt für die Einnahmen der Vereinsjugend aus selbstorganisierten Aktivitäten und Veranstaltungen sowie, unter Berücksichtigung einer evtl. Zweckbindung, für Fördermittel und Spenden.
- Die Jugendfinanzen sind Teil des Vereinsvermögens, der Jugendvorstand ist daher dem Vereinsvorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. Er hat diesem jederzeit Einblick in die Jugendfinanzen zu gewähren.
- Die Jugendfinanzen sind jährlich mindestens einmal von den Kassenprüfern des Vereins zu prüfen.
- Die Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen der Vereinssatzung.
- Für die Mitgliedschaft in der Jugendabteilung wird beginnend mit dem 1. Juli 2021 ein Abteilungsbeitrag in Höhe von 5,- EUR pro Monat erhoben. Der Abteilungsbeitrag ist turnusmäßig zusammen mit dem Mitgliedsbeitrag anzufordern bzw. einzuziehen. Sofern die Mitgliederversammlung des Hauptvereins einen abweichenden Abteilungsbeitrag und/oder eine Beitragsordnung beschließen, richtet sich der Abteilungsbeitrag der Jugendabteilung nach der Satzung bzw. Beitragsordnung des Hauptvereins.

§ 7 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung vom 11.06.2021 in Kraft.